



# Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV)

## Änderung vom

---

*Der Schweizerische Bundesrat verordnet:*

I

Die Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 30 Absatz 4, 45a, 55 Absatz 7, 56 Absatz 1, 57 Absatz 3 Buchstabe b, 103 sowie 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>2</sup>,

### *Art. 4 Abs. 2 Bst. j*

<sup>2</sup> Es kontrolliert insbesondere:

- j. die nach Artikel 45a Absätze 1 und 2 SVG erforderlichen Assistenzsysteme auf Transitstrassen im Alpengebiet.

### *Art. 9 Abs. 1 Bst. j*

<sup>1</sup> Nach Möglichkeit sind bei den Kontrollen technische Hilfsmittel einzusetzen, insbesondere bei der Kontrolle:

- j. der nach Artikel 45a Absätze 1 und 2 SVG erforderlichen Assistenzsysteme auf Transitstrassen im Alpengebiet.

### *Art. 24a*      Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet

Die Polizei kontrolliert auf Transitstrassen im Alpengebiet und auf deren Zufahrten, ob die Fahrzeuge, welche unter die Bestimmung in Artikel 45a Absätze 1 und 2 SVG

SR .....

<sup>1</sup> SR 741.013

<sup>2</sup> SR 741.01

fallen, die vorgeschriebenen Assistenzsysteme aufweisen und ob die Assistenzsysteme funktionstüchtig sind. Bestehen bei einer Sichtkontrolle Zweifel daran, dass die nach Artikel 45a Absätze 1 und 2 SVG vorgeschriebenen Assistenzsysteme vorhanden und funktionstüchtig sind, so kann die Polizei den Fahrzeugausweis kontrollieren und das Fahrzeug einer technischen Prüfung unterziehen.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi